



## Amt für Natur, Jagd und Fischerei

# Merkblatt Jagdwaffen

Dieses Merkblatt beschränkt sich auf den Bereich Jagdwaffen. Es wurde zusammen mit der Kantonspolizei St. Gallen erarbeitet. Wir weisen aber darauf hin, dass die Waffengesetzgebung nur auszugsweise wiedergegeben ist.

### 1 Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54)
- Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV; SR 514.541)

### 2 Grundsätzliches für den Erwerb von Waffen und Munition (Art. 8 WG, Art. 12 WV)

- 18. Altersjahr vollendet;
- Mündig;
- Gibt nicht zur Annahme Anlass, sich selbst oder Dritte mit der Waffe zu gefährden;
- Keine Einträge im Strafregister wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlungen bzw. Gesinnung;
- Besondere Bestimmungen bei Ausländern;
- Für den Erwerb von Waffen braucht es einen Waffenerwerbsschein, auch beim Übertrag unter Privaten (Ausnahmen siehe Punkt 3 und 4).

### 3 Erwerb von Jagdwaffen (WG Art. 10ff)

- Für den Erwerb und das leihweise Überlassen von einschüssigen und mehrläufigen Jagdgewehren braucht es keinen Waffenerwerbsschein.
- Der Übertrag (auch leihweise / auch unter Privaten) muss mit einem schriftlichen Vertrag erfolgen, welcher verschiedene Bedingungen erfüllen muss.
- Der Veräusserer muss prüfen, ob der Empfänger der Waffen die grundsätzlichen Bedingungen für den Erwerb von Waffen und Munition erfüllt.
- Er muss eine Kopie des Vertrages innert 30 Tagen an die Kantonspolizei St. Gallen, Sprengstoff/Waffen, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen senden.

### 4 Folgende Handrepetiergewehre können ohne Waffenerwerbsschein erworben werden (Art. 19 WV)

- Schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre;
- Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
- Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
- Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.

Einen Waffenerwerbsschein benötigt jedoch, wer ein Repetiergewehr mit einem Vorder- oder Unterhebelrepetiersystem, Selbstladebüchsen oder Selbstladeflinten erwerben will.



## **5 Waffen aufbewahren (WG Art. 26; WV Art. 47)**

- Waffen, Teile davon und Munition sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Verluste von Waffen sind sofort der Polizei zu melden.

## **6 Waffen tragen (WG Art. 27)**

- Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will, benötigt eine Waffentragbewilligung.
- Keine Waffentragbewilligung brauchen Inhaber und Inhaberinnen einer Jagdbewilligung, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, für das Tragen von Waffen in Ausübung ihrer Tätigkeit.

## **7 Transport von Waffen (WG Art. 28; WV Art. 51)**

- Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess- und Jagdvereinen, von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung und bei einem Wohnsitzwechsel.
- Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein, im Magazin darf sich keine Munition befinden.
- Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint.

## **8 Jagdwaffen einschiessen (WG Art. 5 Abs. 3 lit. c)**

- Weiterhin erlaubt bleibt das jagdliche Schiessen ausserhalb behördlich zugelassener Schiessanlässe oder ausserhalb von Schiessplätzen. Die Sicherheit aller ist zu gewährleisten.

## **9 Europäischer Feuerwaffenpass**

- Ist ein Reisedokument für Feuerwaffen von Jägern und Schützen;
- Ist im ganzen Schengenraum Pflicht;
- Gilt nicht als Waffenerwerbsdokument und auch nicht als Waffentragbewilligung;
- Ist fünf Jahre gültig und kann um zwei Jahre verlängert werden;
- Jedes Land hat noch eigene Bestimmungen bezüglich Einreise mit Waffen, also immer vorher abklären, was noch beizubringen ist. Vorteilhaft ist, wenn die Anfrage schriftlich erfolgt, so dass man eine entsprechende Antwort in Papierform erhält!

## **10 Zuständige Stelle des Kantons**

- Kantonspolizei St. Gallen, Abteilung SIWAS, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen, Telefon 058 229 22 78

## **11 Links**

- Bund: [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch) (Waffen)
- Kanton: [www.kapo.sg.ch](http://www.kapo.sg.ch) (Informationen/Waffen)